



Newsletter

Datum: 26. März 2024
Sperrfrist: 26.03.2024, 11:00 Uhr

Nr. 2/24

Inhaltsübersicht

HAUPTARTIKEL	2
1 Prävention wirkt: Kaum Mitnahmeeffekte bei Mehrwertsteuererhöhung 2024	2
1.1 Ausgangslage	2
1.2 Informationsbeschaffung im Internet	2
1.3 Meldetool für Konsumenten auf der Webseite	2
1.4 Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen	2
1.5 Einordnung der Ergebnisse	3
2 Tresorfachpreise der Banken: Der Preisüberwacher stellt grosse Unterschiede fest: Spielt der Wettbewerb?	5
2.1 Rahmenbedingungen	5
2.2 Preise	6
MITTEILUNGEN	7
3.1 Neue Benchmarkwerte 2024 für Schweizer Spitäler in den stationären Leistungsbereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation	7
3.2 Formaler Fehler - Waadtländer Gemeinde folgt der Empfehlung des Preisüberwachers	7
3.3 Gemeinde Bülach senkt geplante Parkgebühren	7
3.4 Abfallgebühren – Neuer Fall von Formfehler	8
VERANSTALTUNGEN / HINWEISE	9
- Spitaltarifvergleich	9
- Berufsausübungsbewilligungen und Zulassungen	9
Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG	10



HAUPTARTIKEL

1 Prävention wirkt: Kaum Mitnahmeeffekte bei Mehrwertsteuererhöhung 2024

Ein dreistufiges Monitoring der Weitergabe der Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST)-Sätze per 1. Januar 2024 zeigte, dass lediglich bei jedem achten Produkt die Preise entsprechend erhöht worden sind. Dies liegt deutlich unterhalb der üblichen Anpassungsmuster bei vergangenen MWST-Änderungen. Damit wurde das Ziel des frühzeitig angekündigten Monitorings erfolgreich umgesetzt. Der Preisüberwacher beabsichtigt, derartige Prävention weiterzuführen, wobei er den Einsatz moderner Datengewinnungs- und Verarbeitungsinstrumente verstärken wird.

1.1 Ausgangslage

Am 01.01.2024 trat in der Schweiz eine Erhöhung der Mehrwertsteuer (MWST) in Kraft. Der Normalsatz wurde von 7.7% auf 8.1% erhöht, der reduzierte Satz beträgt neu 2.6% anstatt 2.5% und der Sondersatz für Beherbergung steigt von 3.7% auf 3.8%.

"[Excuseflation](#)" beschreibt ein Verhalten, bei dem Unternehmen allgemeine Preissteigerungen als Vorwand für eigene Preiserhöhungen heranziehen. Oft akzeptieren Konsumentinnen und Konsumenten Preiserhöhungen, wenn sie durch scheinbar legitime Gründe gerechtfertigt erscheinen. Häufig werden als Ursachen die Pandemie, der Konflikt in der Ukraine oder die am wenigsten durchsichtige Begründung - Störungen in der Lieferkette - angeführt. In diesem Kontext könnten Unternehmen die allgemeine Erwartung als Vorwand nutzen, um Preise zu erhöhen und damit auch höhere Gewinnmargen zu erzielen. Ein ausländischer Bäckerei-Besitzer hat es nachvollziehbar so [beschrieben](#): «Ob Roggenmehl oder die Vogelgrippe, die sich auf Eier auswirkt (...) wenn es landesweit Schlagzeilen macht, ist das eine Gelegenheit, die Preise zu erhöhen, ohne dass sich die Kunden beschweren». Das Ausnutzen dieser Situation kann wiederum dazu führen, dass die tatsächliche Inflation steigt, wenn solche Praktiken weit verbreitet sind.

Im Wissen darum wollte der Preisüberwacher sichergehen, dass die neuen Mehrwertsteuersätze nicht als Gelegenheit für «Excuseflation» genutzt werden. Für die Analyse wurden drei Methoden angewendet: *Informationsbeschaffung im Internet* von einer ganzen Produktkategorie bei verschiedenen Anbietern. Ein *Online-Meldetool* für Konsumentinnen und Konsumenten auf seiner Webseite, das er im Voraus öffentlich ankündigte. Sowie eine umfangreiche Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen, welche auch als Grundlage für den Landesindex für Konsumentenpreise (LIK) dienen.

1.2 Informationsbeschaffung im Internet

Es wurde die Preisentwicklung einer spezifischen Produktkategorie, bestehend aus rund 500 Produkten, bei diversen Anbietern vollständig erfasst. Diese Untersuchung offenbarte erfreulicherweise, dass sich viele Detailhändler an ihre Ankündigung hielten, von Preiserhöhungen absehen zu wollen. Obwohl theoretisch die Anhebung des Mehrwertsteuersatzes von 7.7% auf 8.1% eine Preiserhöhung um 0.4% hätte rechtfertigen können, liess sich bei den Detailhändlern unmittelbar nach der Umstellung keine entsprechende Preisanpassung in dieser Produktkategorie feststellen.

1.3 Meldetool für Konsumenten auf der Webseite

Der Preisüberwacher hatte für einige Monate auf seiner Website einen MWST-Rechner aufgeschaltet. Dieser erlaubte es, über die MWST-Erhöhung hinausgehende Preiserhöhungen zu identifizieren. Falls die Konsumentinnen und Konsumenten Preiserhöhungen feststellten, die über die MWST-Erhöhung hinausgehen, konnten sie diese mittels einem Online-Formular melden. Bis Ende Februar 2024 ist keine diesbezügliche Meldung eingegangen.

1.4 Auswertung von rund 50'000 Produktpreisen

Das Bundesamt für Statistik erfasst monatlich die Preise von rund 50'000 Produkten, die als Basis für den Landesindex der Konsumentenpreise dienen. Auf dieser Grundlage ergänzte der Preisüberwacher für sein Mehrwertsteuermonitoring die erfassten Preisdaten, um die jeweils anzuwendenden Mehrwertsteuersätze. Diese methodische Erweiterung ermöglichte es ihm, den theoretisch gerechtfertigten Preis nach Anpassung des Mehrwertsteuersatzes zu bestimmen.

Beim Jahreswechsel 2023/24 zeigte sich, dass bei drei Vierteln der untersuchten Produkte - trotz der Mehrwertsteueranpassung – keine Preisanpassung erfolgte. Bei weiteren ca. 13% der Produkte wurde der Preis gesenkt. Lediglich bei etwas mehr als 12% der Produkte stieg der Preis im Januar 2024. Dieser Anteil an Preissteigerungen liegt sogar leicht unter dem des Vorjahreswechsels. Dass anfangs 2024 weniger Preise nach oben angepasst wurden als im Vorjahr, als es keine MWST-Satzerhöhung gab, ist dies als positives Indiz für die Effektivität des Monitorings zu werten.

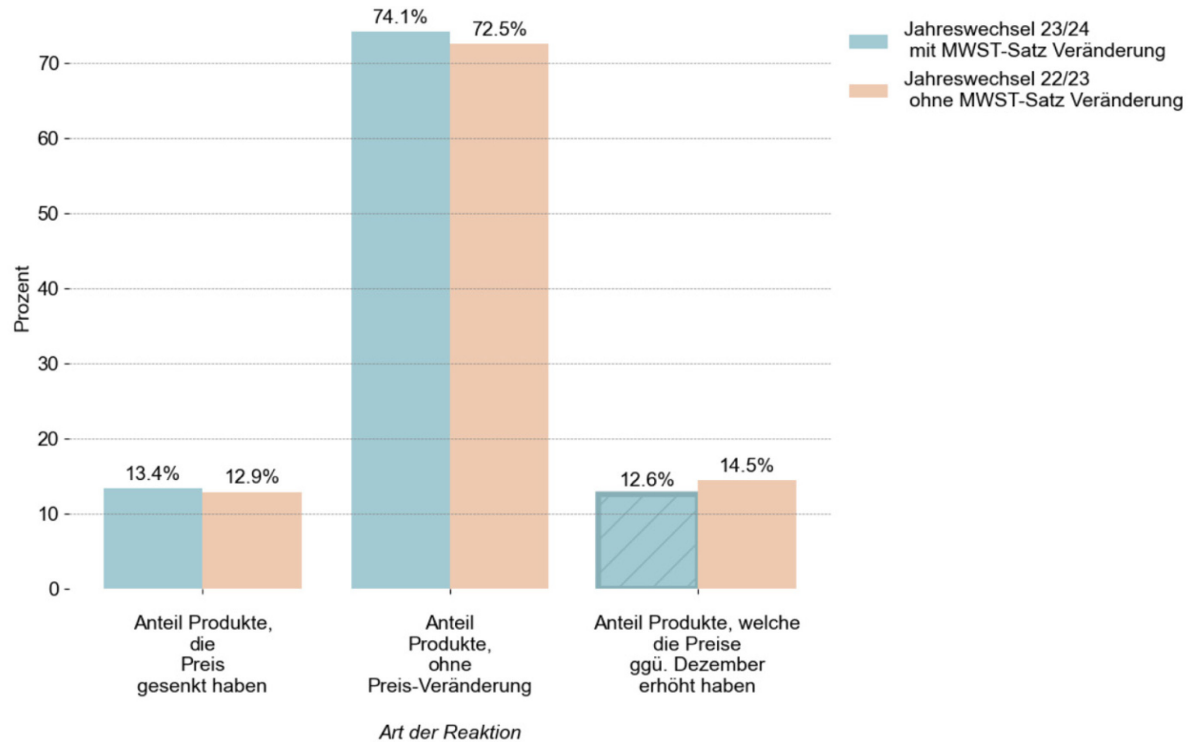


Abbildung 1: Preisreaktion auf MWST-Satz-Erhöhung per Januar 2024 im Vergleich zum Jahreswechsel im Jahr davor.

Zur besseren Einschätzung der 12,6% der Produkte, die im Januar 2024 eine Preiserhöhung verzeichneten (visuell in der vorangegangenen Abbildung durch Schraffur hervorgehoben), muss die Erhöhung im Licht der Mehrwertsteuersatz-Anpassungen bewertet werden. Zur Simulation des Einflusses der ab dem 1. Januar 2024 geltenden Mehrwertsteueränderung berechnete der Preisüberwacher die Preise von Dezember 2023 unter Anwendung des neuen (für das jeweilige Produkt geltenden) Mehrwertsteuersatzes. Bei Produkten, bei denen üblicherweise eine Rundung auf 5 Rappen stattfindet, erfolgte eine entsprechende Aufrundung zum nächsthöheren 5-Rappen-Betrag. Diese theoretisch adjustierten Dezember-Preise bildeten die Vergleichsgrundlage zu den tatsächlich im Januar 2024 festgestellten Verkaufspreisen.

Es zeigte sich, dass bei etwa 10% der Fälle die Preisanstiege entweder nicht vollständig (7,1%) oder exakt (4,6%) die Mehrwertsteuersatzerhöhung widerspiegeln. Die Mehrheit der Preiserhöhungen (88,3%) repräsentierte jedoch tatsächliche Preissteigerungen, losgelöst von der Mehrwertsteueranpassung.

1.5 Einordnung der Ergebnisse

Am [Kaufkraftgipfel](#) im September 2023 wurde angekündigt, die Preisveränderungen bei Anpassungen des Mehrwertsteuersatzes in Zeiten starker wirtschaftlicher Veränderungen sorgfältig zu überwachen. Insbesondere auch durch die öffentliche Ankündigung dieser Massnahme, sollte verhindert werden, dass Unternehmen rechtliche Änderungen nutzen, um ungerechtfertigte Preiserhöhungen vorzunehmen. Dieses Vorgehen zeigte offenbar Wirkung:

Das Bundesamt für Statistik [analysierte](#) in den Neunzigerjahren, wie stark die Preise für die Kundinnen und Kunden effektiv gestiegen sind: «Die Ergebnisse liessen den Schluss zu, dass die Mehrwertsteuer insgesamt nicht vollständig weitergegeben wurde (potenziell 1,7% 1995 und 0,5% 1998), sondern zu rund drei Vierteln (1995) bzw. zwei Dritteln (1999).» ([BFS aktuell](#) vom Dezember 2008: 16). **Bei der Analyse des Preisüberwachers 2024 sind bei 87.5% oder sieben Achtel die Preise gar nicht erhöht worden. Bei rund 90% der Produkte ist die MWST-Satz-Anpassung nicht oder nicht vollständig weitergegeben worden (tiefere oder konstante Preise sowie geringere Preiserhöhungen als nötig gewesen wären, um die MWST-Satzerhöhung auszugleichen.) Damit dürfte im Vergleich zu 1999 eine stärkere Zurückhaltung an den Tag gelegt worden sein, was den Kundinnen und Kunden zu Gute kommt.**

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass mehrere Faktoren zu einer behutsamen Weitergabe der Mehrwertsteuersatzanpassungen an die Konsumentinnen und Konsumenten beigetragen haben, namentlich auch die Abschaffung der Industriezölle. (Das [SECO](#) wird bis Ende 2025 analysieren, ob und wie stark diese Massnahme auch den Konsumenten und Konsumentinnen zu Gute kommt.) Ein Erfolgsfaktor war aber auch die frühzeitige Ankündigung, die Preisentwicklung genau zu beobachten.

Der Preisüberwacher plant die Weiterführung solcher Analysen mit Hilfe moderner Methoden zu Datenerfassung und -verarbeitung insb. auch im Zuge der im nächsten Jahr bevorstehenden MWST-Satz Anpassung für Damenhygieneartikel. Er wird die Öffentlichkeit informieren, wie es Artikel 4 des Preisüberwachungsgesetzes von ihm verlangt. Die kürzlich erfolgte Zustimmung zur 13. AHV-Rente hat die Diskussion um weitere Mehrwertsteueranpassungen erneut entfacht. Es gilt, auch in Zukunft entsprechende Entwicklungen genau zu monitoren, um sicherzustellen, dass entsprechende Anpassungen fair und im Respekt vor den Konsumentinnen und Konsumenten umgesetzt werden.

Die im Zuge dieser Analysen etablierten Methoden und Prozesse werde auch für alle künftigen MWST-Massnahmen zur Verfügung stehen und eingesetzt werden.

[Stefan Meierhans, Stephanie Fankhauser]

2 Tresorfachpreise der Banken: Der Preisüberwacher stellt grosse Unterschiede fest: Spielt der Wettbewerb?

Der Preisüberwacher hat 2023 verschiedene Meldungen aus der Bevölkerung zu den Preisen von Banken für die Miete von Tresorfächern erhalten. Für gewisse Kundinnen und Kunden sind Tresorfächer eine notwendige Dienstleistung für die sichere und vertrauliche Aufbewahrung von Wertgegenständen. Vor diesem Hintergrund hat der Preisüberwacher bei einer Stichprobe von 28 ausgewählten Banken eine Marktbeobachtung zu den Preisen von Tresorfächern durchgeführt.

Es handelt sich nicht um eine grossflächige Marktbeobachtung, denn die Credit Suisse, gewisse Regionalbanken, Raiffeisen sowie bankenunabhängige Unternehmen, die vergleichbare Tresorfächer anbieten, wurden nicht befragt. (Die PostFinance bietet keine Tresorfächer an.)

Auf dieser Grundlage resultieren dennoch einige Fragen: Können Kundinnen und Kunden in allen Regionen aufgrund der Abgrenzung lokaler Märkte (Distanzschutz) zwischen genügend Anbietern auswählen? Verfügen insbesondere Kantonalkassen in gewissen Regionen über eine Marktmacht, was dazu führen würde, dass die Preise nicht das Ergebnis wirksamen Wettbewerbs sind (vgl. Art. 12 Abs. 1 PÜG)? Klar ist immerhin, dass die Kundinnen und Kunden aller befragten Banken insofern gefangen sind, als dass sie ohne Bankkonto kein Tresorfach mieten können. «Wirksamer Wettbewerb besteht insbesondere, wenn die Abnehmer die Möglichkeit haben, ohne erheblichen Aufwand auf vergleichbare Angebote auszuweichen.» (Art. 12 Abs. 2 PÜG). Der Preisüberwacher fragt sich, ob diese Möglichkeit bei Tresorfächern gewährleistet ist.

Der Preisüberwacher stellt es aufgrund dieser Erkenntnisse – und vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Zinsentwicklung die Gewinne der meisten Banken seit 2023 stark gestiegen sind – den Banken anheim, die Preise zu senken und zumindest auf Erhöhungen zu verzichten.

2.1 Rahmenbedingungen

Jede Bank verlangt von Kundinnen und Kunden, die ein Tresorfach mieten, ein *Bankkonto*. Die Kosten dafür gingen 2023 von 0 (insbesondere für ein Sparkonto) bis zu 60 Franken pro Jahr (Privatkonto). Einige Banken stellen zusätzliche Bedingungen. Eine Bank verlangt ein Mindestvermögen von 10 000 Franken. Einzelne Banken verlangen, dass der Kunde im Marktgebiet wohne, bzw. über einen schweizerischen oder liechtensteinischen Pass und/oder Wohnort verfüge; oder sie stellen höhere Anforderungen an Kundinnen und Kunden mit Domizil im Ausland.

Die *Nachfrage* nach Tresorfächern übersteigt das Angebot grossmehrheitlich nicht. Bei einigen Banken kann es zu Engpässen bei bestimmten (in der Regel kleinen) Tresorfachgrössen kommen. Auch in gewissen Regionen – beispielsweise in den Städten Genf und Zürich, in Teilen des Kantons VD und in einigen touristischen Destinationen Graubündens – ist das Angebot (gemäss der Stichprobe) eher beschränkt. In solchen Fällen kann meist eine andere Grösse oder ein Tresorfach in einer anderen Filiale angeboten werden. Entsprechend gibt es in der Regel keine Wartelisten. Die Tresorfächer werden in der Reihenfolge der Anfrage vermietet. Einzelne Banken geben an, dass bei Engpässen bestehende Kunden gegenüber neuen Kunden bzw. «gute» bzw. «grosse» Kunden priorisiert würden. Vereinzelt, insbesondere bei Spezialgrössen, kann es zu Wartezeiten von Monaten bis zu Jahren kommen. Rund 10 % der Filialen weisen einen Belegungsgrad von 90 % oder mehr aus.

Eine Bank plante zum Zeitpunkt der Befragung eine *Preiserhöhung* 2023/24. Allerdings gaben mehrere Banken an, ihre Preise jährlich zu überprüfen.

Preisunterschiede für Tresorfächer gleicher Grösse: Viele Banken geben an, dass die Preise ausschliesslich von der Grösse abhängen. Andere Banken nennen die folgenden weiteren Faktoren: Zugänglichkeit (7x24h vs. Öffnungszeiten), bauliche Merkmale und Infrastruktur (bspw. alt vs. neu, Ausstattung, Sicherheit). Drei Banken geben an, dass auch die Attraktivität des Standorts sowie die Wettbewerbssituation vor Ort die Preise beeinflusse.

2.2 Preise

Die Banken gaben die Grössen ihrer Tresorfächer auf verschiedene Weise an. Teilweise handelt es sich um Mindestpreise, teilweise handelt es sich bei den Grössenangaben um die Durchschnittsgrösse einer Kategorie. Der Preisüberwacher hat alle Angaben in cm³ umgerechnet und Grössenkategorien gebildet, um die Tresorfächer annähernd vergleichen zu können (1000 cm³ = 1 Liter). Einzelne Banken bieten kleine Tresorfächer von weniger als 5000 cm³ an, andere sehr grosse von mehr als 10 Millionen cm³. Am meisten angeboten werden Grössen von 10 000 bis 50 000 cm³, die der Preisüberwacher im folgenden Diagramm darstellt.

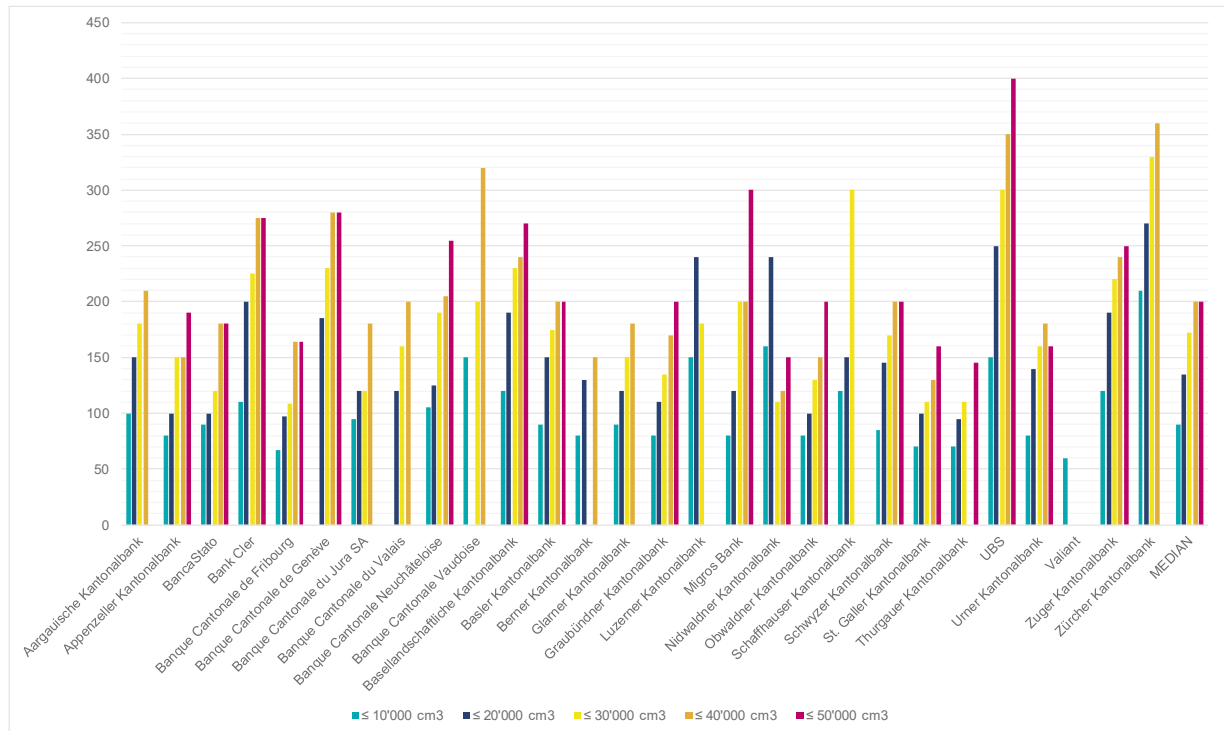


Diagramm 1: Preise pro Jahr für ein Tresorfach mit einem Volumen von 10 000 bis 50 000 cm³ in CHF

Pro Volumen-kategorie sind die höchsten Preise bis zu dreimal teurer als die günstigsten. Zu den Banken mit deutlich höheren Preisen gehören, je nach Volumen, insbesondere: Bank Cler, Banque Cantonale de Genève, Banque Cantonale Vaudoise, Basellandschaftliche Kantonalbank, Basler Kantonalbank, Luzerner Kantonalbank, Nidwaldner Kantonalbank, Schaffhauser Kantonalbank, UBS, Zuger Kantonalbank, Zürcher Kantonalbank.

[Stefan Meierhans, Anja Näf]

MITTEILUNGEN

3.1 Neue Benchmarkwerte 2024 für Schweizer Spitäler in den stationären Leistungsbereichen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation

Der Preisüberwacher hat gegenüber den Kantonsregierungen ein Empfehlungsrecht bei den Spitaltarifen zulasten der Grundversicherung. Seit der Einführung der neuen gesamtschweizerischen Tarifstrukturen für die stationären Leistungen der Spitäler (SwissDRG in 2012, TARPSY in 2018 und ST Reha in 2022) berechnet der Preisüberwacher jährlich ein repräsentatives, nationales Benchmarking für alle Kliniken in der Schweiz. Die neuen Benchmarkings für das Tarifjahr 2024 liegen nun vor. Die Berechnungen stützen sich auf das Integrierte Tarifmodell auf Kostenträgerrechnungsbasis (ITAR-K) der Spitäler. Die dem Benchmarking zugrunde liegenden Daten wurden gestützt auf das Preisüberwachungsgesetz bei den kantonalen Gesundheitsdirektionen und teilweise direkt bei den Spitälern erhoben. Basierend auf den plausiblen Kosten- und Leistungsdaten der Schweizer Kliniken hat der Preisüberwacher für jedes Spital den benchmarking-relevanten Basispreis berechnet.

Die auf Daten von 160 Akutspitälern, 74 psychiatrischen Kliniken und 79 Rehakliniken beruhenden Benchmarkings des Preisüberwachers für das Tarifjahr 2024 sind in hohem Masse repräsentativ. Die nationalen Benchmarkwerte wurden anhand des 20. Perzentils ermittelt. Für die Akutsomatik beträgt der Benchmarkwert 2024 des Preisüberwachers Fr. 9280.-, für die Psychiatrie Fr. 628.- und für die Rehabilitation Fr. 677.- (alle Werte inkl. Teuerung). Diese Werte bilden die Basis für die Empfehlungen des Preisüberwachers an die Kantonsregierungen zur Entschädigung stationärer Spitalaufenthalte im jeweiligen Bereich zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im Tarifjahr 2024.

[Malgorzata Wasmer]

3.2 Formaler Fehler - Waadtländer Gemeinde folgt der Empfehlung des Preisüberwachers

Die Gemeinde Buchillon (VD) hatte den Preisüberwacher nicht konsultiert, bevor sie ihre Tarife für Parkkarten verabschiedete. Nachdem der Preisüberwacher ihr in einem Schreiben empfohlen hatte, ihre Regelung aufzuheben, folgte die Gemeinde Buchillon der Empfehlung des Preisüberwachers: sie hob ihre Tarife auf und legte ihre neuen Tarife zur Analyse vor.

[Catherine Josephides Dunand]

3.3 Gemeinde Bülach senkt geplante Parkgebühren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2023 hat die Stadt Bülach dem Preisüberwacher im Sinne von Art. 14 Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) eine geplante Anpassung der Parkgebühren unterbreitet. In seiner Stellungnahme dazu hielt der Preisüberwacher fest, dass die geplanten Tarife (Kosten Tag und Nacht) mit den geplanten sechshundert bzw. achthundert Franken im Stadtzentrum pro Jahr über dem Durchschnitt der Parkkartengebühren in allen Kantonshauptorten der Schweiz liegen. Aus diesem Grund empfahl er, dass ein verhältnismässiger und äquivalenter Tarif für die Dauerparkkarten den Betrag von vierhundert Franken pro Jahr nicht übersteigen sollte. Seit dem 1. Januar 2024 gelten nun in Bülach die neuen Parkierungsregeln und die neuen Parkierungsgebühren. Der Bülacher Stadtrat hat bei der Preisgestaltung die Empfehlung des Preisüberwachers zur Kenntnis genommen und diese berücksichtigt. Mit einem Preis von 495 Franken für eine Standard-Jahresparkkarte liegt der neue Preis zwar 95 Franken über der Empfehlung des Preisüberwachers. Im Vergleich zum bisher geltenden Jahrestarif für das Tag- und Nachtparkieren in der Höhe von 1050 Franken wurde der Preis aber um fast 53 Prozent gesenkt.

[Manuela Leuenberger]

3.4 Abfallgebühren – Neuer Fall von Formfehler

Ende des letzten Jahres hat der Staatsrat des Kantons Tessin die Beschwerde einer Privatperson gegen die Änderung des kommunalen Abfallreglements der Gemeinde Arbedo-Castione teilweise gutgeheissen. Er stellte fest, dass die Gemeinde entgegen Artikel 14 des Preisüberwachungsgesetzes, den Preisüberwacher nicht vorgängig konsultiert hatte.

Aus diesem Grunde ist das Abfallreglement mit einem formellen Mangel behaftet. In der Folge wurde Artikel 15 der Gemeindeordnung, der die Grundgebühr betrifft, für nichtig erklärt.

[Catherine Josephides Dunand, Andrea Zanzi]

VERANSTALTUNGEN / HINWEISE

- Spitaltarifvergleich

Der Preisüberwacher hat die Webseite www.spitaltarife.preisueberwacher.ch (Tarifüberblick von häufigen stationären Spitalbehandlungen in der Grundversicherung) mit den Daten 2024 aktualisiert. Schauen Sie rein!

- Berufsausübungsbewilligungen und Zulassungen

Die italienische Version des Berichts "Berufsausübungsbewilligungen und Zulassungen" aus Newsletter 01/24 ist seit dem 05.02.2024 verfügbar:

<https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/it/home/documentazione/pubblicazioni/studi---analisi/2024.html>

Kontakt/Rückfragen:

Stefan Meierhans, Preisüberwacher, Tel. 058 462 21 02

Beat Niederhauser, Geschäftsführer, Tel. 058 462 21 03

Jana Josty, Medien- und Informationsstelle, Tel. 058 465 16 37

Empfehlungen des Preisüberwachers gemäss Artikel 14 und 15 PüG

Der Preisüberwacher veröffentlicht in jedem Newsletter die Liste der Gemeinden und Kantone, denen er im Rahmen einer Anhörung gemäss Art. 14 PüG eine Empfehlung zugestellt hat.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde dafür zuständig, eine von einem marktmächtigen Unternehmen mit vorgeschlagener Preiserhöhung zu beschliessen oder zu genehmigen, so holt sie vorgängig die Stellungnahme des Preisüberwachers ein. Dieser kann vorschlagen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder den missbräuchlich aufrechterhaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG).

Zwischen dem 27. Januar 2024 und dem 20. März 2024 sandte der Preisüberwacher seine Empfehlung an die folgenden Stellen:

Datum/ Date/ Data	Fälle/ Cas/ casi
	Wasser/ Eau/ Acqua
29.01.2024	Blonay (VD)
05.02.2024	Zell (ZH)
05.02.2024	Münchwilen (AG)
07.02.2024	Neyruz (FR)
09.02.2024	Bullet (VD)
20.02.2024	Stans (NW)
22.02.2024	Boniswil (AG)
23.02.2024	Breggia (TI)
05.03.2024	Tresa (TI)
13.03.2024	Adliswil (ZH)
18.03.2024	Samedan (GR)
	Abwasser/Eaux usées/Canalizzazioni
29.01.2024	Blonay (VD)
05.02.2024	Zell (ZH)
05.02.2024	Knonau (ZH)
05.02.2024	Münchwilen (AG)
07.02.2024	Neyruz (FR)
09.02.2024	S. Antonino (TI)
13.02.2024	Vuiteboeuf (VD)
20.02.2024	Stans (NW)
22.02.2024	Boniswil (AG)
23.02.2024	Erlinsbach (AG)
29.02.2024	Morcote (TI)
03.03.2024	Semsales (FR)
18.03.2024	Hölstein (BL)
	Abfall/ Déchets/ Rifiuti
05.02.2024	Unterlunkhofen (AG)
13.02.2024	Lovatens (VD)
05.03.2024	Oberbalm (BE)
12.03.2024	Bioggio (TI)
18.03.2024	Samedan (GR)

	Parkgebühren/ Tarifs de stationnement/ Tariffe dei parcheggi
21.02.2024	St. Gallen (SG)
	Spitäler/ Hôpitaux/ Ospedali
29.01.2024	Tarpsy Basispreis 2024 Clinica Holistica Engiadina SA (GR)
14.02.2024	ST Reha Basispreis 2024 Klinik im Hof Weissbad (AI)
19.02.2024	ST Reha Basispreis 2024 Clinique Les Hauts d'Anières (GE)
19.02.2024	ST Reha Basispreis 2024 Hôpital du Jura (JU)
07.03.2024	SwissDRG Baserate 2024 Luzerner Kantonsspital (LU)
07.03.2024	ST Reha Basispreis 2024 Spitäler Schaffhausen (SH)
13.03.2024	Tarpsy Basispreis 2024 Therapiezentrum Meggen (LU)
15.03.2024	Tarmed VPT dès 2017 Hôpital du Valais (VS)
	Friedhofgebühren/ Taxes de cimetière/ Tariffe cimiteriali
02.02.2024	Commune de Massongex (VS)
21.02.2024	Düdingen (FR)
18.03.2024	Conthey (VS)
19.03.2024	Villars-Sainte-Croix (VD)
	Bürgerrecht/Droit de cité/Cittadinanza
19.02.2024	Brünisried (FR)
	Einwohnerkontrolle/Contrôle des habitants/Controllo degli abitanti
21.02.2024	Chavannes-près-Renens (VD)